

1. Entgelte für die Entnahme ohne 1/4-h-Leistungsmessung ¹

Jahresleistungspreissystem	Grundpreis € / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Netznutzungsentgelt Niederspannung	60,00	5,02
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Speicherheizungen	0,00	2,00
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Elektro-Wärmepumpen	12,00	2,00
Netznutzungsentgelt für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (z.B. Elektromobile)	12,00	2,00

Bei einer gemeinsamen Messung von Stromentnahmen ohne 1/4-h-Leistungsmessung und Elektro-Speicherheizungen wird ein Grundpreis in Höhe von 60,00 € / Jahr veranschlagt. Für Tagnachladung auf Kundenwunsch gelten die regulären Netznutzungsentgelte.

2. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h / Jahr		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h / Jahr	
	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Leistungspreis € / kW / Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	9,92	3,74	78,84	0,99
Mittelspannung	10,61	4,10	66,03	1,88
Umspannung Mittel- / Niederspannung	13,41	4,51	69,31	2,27
Niederspannung	27,49	4,55	51,10	3,60

3. Entgelte für die Entnahme mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

Monatsleistungspreissystem	Leistungspreis € / kW / Monat	Arbeitspreis ct / kWh
Umspannung Hoch- / Mittelspannung	13,14	0,99
Mittelspannung	11,01	1,88
Umspannung Mittel- / Niederspannung	11,55	2,27
Niederspannung	8,52	3,60

Für Netznutzer mit einer zeitlich begrenzt hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere bzw. keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bieten wir alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Ein Netznutzer, der sich für den Wechsel in oder aus dem Monatsleistungspreis entscheidet, muss uns diese verbindliche Entscheidung bis spätestens einen Monat vor Beginn eines neuen Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahres) mitteilen.

4. Entgelte für Blindarbeit mit 1/4-h-Leistungsmessung ^{1,2}

Jahresleistungspreissystem	Arbeitspreis ct / kvarh
Alle Spannungsebenen	0,92

Bei einem Leistungsfaktor $\cos \phi \geq 0,9$ für die Anschlussnutzung, wird Blindarbeit abgerechnet, wenn der Anteil der Blindarbeit mehr als 50 % an der entnommenen Wirkarbeit beträgt.

5. Entgelte für Messstellenbetrieb

ohne 1/4-h-Leistungsmessung ^a	Messstellen- betrieb €/ Jahr
Eintarifzähler	11,50
Zweitarifzähler	16,00
EDL 21 Zähler	11,50
Einrichtungszähler (ohne Rücklaufsperr)	11,50
Zweirichtungszähler (Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung)	11,50
Wandlersatz	18,00
Schaltgerät / Tarifschaltung / Rundsteuerempfänger	12,00
mit 1/4-h-Leistungsmessung	Messstellen- betrieb €/ Jahr
Mittelspannung einschl. Umsp. Hoch- / Mittelspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	332,00
Wandlersatz - Mittelspannung	78,00
Niederspannung einschl. Umsp. Mittel- / Niederspannung (Ein- bzw. Zweirichtungszähler)	292,00
Wandlersatz - Niederspannung	18,00
Telekommunikationseinrichtung	60,00

a Die Preise verstehen sich bei Wahl des Jahreszykluses. Ist ein anderer Zyklus gewünscht bzw. erforderlich, sind 19,00 € je weitere Ablesung zu entrichten.

6. Mehrkosten aus gesetzlichen Aufschlägen und Umlagen ^b

Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	
<p><i>Letztverbraucher die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 und 64 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte KWK-Umlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.</i></p> <p><i>Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017.</i></p>	
Offshore-Netzumlage	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	
<p><i>Letztverbraucher die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63 und 64 EEG in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Offshore-Netzumlage, die durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber abgerechnet wird.</i></p> <p><i>Sonderumlagen gemäß KWKG 2017 gelten bei Anlagen zur Verstromung von Kuppelgasen nach § 27a KWKG 2017, bei Stromspeichern nach § 27b KWKG 2017 und bei Schienenbahnen nach § 27c KWKG 2017.</i></p>	
§19 StromNEV-Umlage	ct / kWh
Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle	
Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge	
Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für die über 1.000.000 kWh hinausgehenden Strombezüge ^c	
Abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV	ct / kWh
verbrauchsunabhängige Umlage	

b Weitere Ausführungen finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
c Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe richtet sich nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und wird in voller Höhe an die Gemeinde weitergeleitet.	Konzessions- abgabe ct / kWh
Entnahmen ≤ 30 kW und / oder 30.000 kWh	1,99
Entnahmen > 30 kW (mindestens 2 Monate im Abrechnungsjahr) und 30.000 kWh	0,11
Schwachlast	0,61

8. Entgelte für Sonderleistungen ^d

Sonderleistung	Entgelt in €
Zählerwechsel auf Kundenwunsch	88,50
Sonderablesung auf Kundenwunsch	27,80
Einstellung der Anschlussnutzung (Sperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung ^{f, g}	294,00
Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) Mittelspannung einschl. Umspannung ^{e, g}	233,24

d Dies sind vom Netzbetreiber angebotene Sonderleistungen. Die Angaben sind beispielhaft gewählt und dienen als Orientierungshilfe.

e Die Preise beinhalten die geltende Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Leistungsausführung.

f Die Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

g Bei Stornierung des Auftrages fallen 59,00 € ggf. zzgl. Umsatzsteuer je Auftrag an.

1 Zzgl. Steuern, Abgaben und gesetzlichen Aufschlägen.

2 Bei unterspannungsseitiger Messung wird ein individueller Verlustaufschlag je 1/4-h-Wert erhoben.